

011 52
Für das Nachschlagewerk
Nicht für die amtliche Sammlung.

Gesetz: EheG § 48

Rechtssatz: Haben Eheleute vor der Eheschliessung vereinbart, sich alsbald nach der Heirat scheiden zu lassen, hat dann aber einer der Gatten eine Scheidung abgelehnt und klagt darauf - nach Ablauf der 3-Jahresfrist - der andere auf Scheidung gemäss § 48, so hat die vorehe-liche, wegen Sittenwidrigkeit nichtige Scheidungsvereinbarung bei der Prüfung der Fragen nach der Zulässigkeit und Beachtlichkeit des Widerspruchs des beklagten Gatten ausser Betracht zu bleiben. Andererseits darf die Verwerflichkeit dieser Vereinbarung nicht als Umstand gewertet werden, der für die Aufrechterhaltung der Ehe spräche.

Aktenzeichen: IV ZR 211/51

Urteil des BGH vom 19. Juni 1952

OLG Bremen.

IV ZR 211/51

Verkündet am 19. Juni 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Ilse Marianne W [REDACTED] geb. S [REDACTED], E [REDACTED],
S [REDACTED] hofstrasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

ihren Ehemann, den Kaufmann Erich August W [REDACTED] in
B [REDACTED], T [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Ascher, Dr. Hartz, Dr. Kregel, Dr. v. Wer-
ner und Scheffler

für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Revision im Übrigen wird auf
die Revision der Beklagten das Urteil des 2. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen
vom 16. Oktober 1951 geändert und wie folgt neuge-
fasst:

Die am 14. November 1947 vor dem Standesbeamten Essen II
in Essen - Heiratsregister Nr. 541/1947 - geschlossene

- 2 -

Ehe der Parteien wird geschieden.

Den Kläger trifft ein Verschulden.

Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 3/4 dem Kläger
und zu 1/4 der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien haben am 14. November 1947 geheiratet. Beide sind evangelisch. Der Kläger ist 35, die Beklagte 33 Jahre alt.

Der Kläger war bereits früher einmal verheiratet gewesen. Aus dieser Ehe waren zwei Kinder hervorgegangen. Während dieser Ehe lernte der Kläger eine Frau T. [REDACTED] geschiedene A. [REDACTED] kennen. Er trat mit ihr in nähere Beziehungen und im Jahre 1945 versprachen sie einander, sich zu heiraten, sobald die - erste - Ehe des Klägers geschieden sein würde. Im September 1946 wurde ihnen ein Kind - Jörg - geboren. Im Jahre 1946 lernte der Kläger die Beklagte kennen. Es kam zwischen ihnen zum Geschlechtsverkehr, der nicht ohne Folgen blieb. Hiervon machte die Beklagte im 5. Monat ihrer Schwangerschaft, im Februar 1947, der Mutter des Klägers Mitteilung. Bei dieser Gelegenheit erfuhr sie von ihr, dass der Kläger von der Frau T. [REDACTED] ein Kind habe und dass er ihr die Ehe versprochen habe.

Im April 1947 wurde die - erste - Ehe des Klägers aus Verschulden des Klägers geschieden. Am 12. Juni 1947 gebar die Beklagte, die bereits von einem anderen Mann ein uneheliches Kind hatte, die vom Kläger erzeugte Tochter Regina. Am 8. Oktober 1947 fuhr die Beklagte zu Frau T. [REDACTED], die in B. [REDACTED] wohnte, und erklärte ihr, dass ihr vor allen Dingen daran liege, dass ihr Kind einen ehelichen Vater haben sollte. Sie gab dabei der Wahrheit zuwider an, sie hätte Gelegenheit, einen Dresdener Arzt zu heiraten, was ihr jedoch nur möglich sei, wenn mindestens ihr zweites Kind ehelich wäre. Durch diese Angabe und die Erklärung, sie werde alsbald nach der Heirat die Scheidung der Ehe betreiben (nach der Behauptung der Beklagten hat sie sich nur "eventuell" mit einer alsbaldigen Scheidung bereit erklärt), ver-

anlasste die Beklagte Frau T., ihr die zur Heirat erforderlichen Papiere des Klägers auszuhändigen, damit sie die Ehe mit dem Kläger eingehen könne. Diese Papiere hatte Frau T. bereits in Vorbereitung ihrer eigenen Eheschliessung besorgt. Nach ihrer Rückkehr nach E., ihrem Wohnsitz, unterrichtete die Beklagte den Kläger von dem Gespräch mit Frau T., wobei sie auch ihm gegenüber die unwahre Angabe hinsichtlich des Dresdener Arztes machte.

Darauf heirateten die Parteien am 14. November 1947. Nach der Eheschliessung verweigerte die Beklagte ihre Mitwirkung zu einer Scheidung. Der Kläger erhob darauf Anfang Dezember 1947 Klage gegen die Beklagte mit dem Antrag, die Ehe für nichtig zu erklären, und dem Hilfsantrag, sie aufzuheben. Diese Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, dass eine Namensehe nach § 19 EheG nicht vorläge und die Aufhebungsklage nicht mit der Nichtigkeitsklage verbunden werden könne. Darauf erhob der Kläger Klage auf Aufhebung, hilfsweise auf Scheidung der Ehe. Auch diese Klage wurde abgewiesen.

Nunmehr begehrt der Kläger die Scheidung aus § 48 EheG. Das Landgericht Bremen hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass das Interesse des minderjährigen Kindes der Parteien die Aufrechterhaltung der Ehe erfordere.

Das Oberlandesgericht Bremen hat dagegen der Klage stattgegeben und den Antrag der Beklagten, den Kläger für schuldig zu erklären, zurückgewiesen.

Mit der Revision, die vom Oberlandesgericht zugelassen worden ist, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Zuständigkeit des Landgerichts Bremen ist vom Berufungsgericht mit zutreffender Begründung angenommen worden. Insoweit erhebt die Beklagte auch keine Einwendungen mehr.

II. Das Berufungsgericht hat den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung für unzulässig und unbeachtlich erklärt. Es hat hierzu in rechtlich bedenkenfreier und von der Revision nicht angegriffener Weise festgestellt, dass die Parteien sich vor der Eheschliessung dahin einig geworden seien, dass die Ehe nur geschlossen werden sollte, um das Kind der Parteien zu legitimieren, und dass sie daher unmittelbar nach der Heirat wieder aufgehoben werden sollte; dass der Kläger deswegen auch keinerlei persönliche Beziehungen mehr zur Beklagten unterhalten habe, seitdem er am 6. oder 7. Dezember 1947 E. verlassen hatte und zu Frau T. nach E. zurückgereist war, mit der er seit 1945 in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebte und die er zu heiraten beabsichtige; dass weiter auch die Beklagte den Kläger schliesslich durch einen vor Weihnachten 1947 geschriebenen Brief freigegeben habe und dass sie erst anderen Sinnes geworden sei, als die Mutter der geschiedenen Frau des Klägers ihr erzählt habe, in welcher Weise er Frau und Kinder vernachlässigt habe; sie habe sich nunmehr auf den Standpunkt gestellt, der Kläger solle erst für seine alten Verpflichtungen sorgen, ehe er neue eingehe. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, nach diesem Sachverhalt sei zwar formellrechtlich eine vollgültige Ehe zwischen den Parteien zustande gekommen, in Wahrheit aber hätten die Parteien eine Scheinehe ohne eheliche Bindungen und Pflichten geschlossen und unter diesen Umständen fehle der Weigerung des Klägers, ein ehe-

liches Verhältnis mit der Beklagten zu begründen, sowie seinem weiteren Zusammenleben mit seiner Verlobten Frau T. der Charakter ehelicher Verfehlungen. Diese Ausführungen sind abwegig. Abgesehen davon, dass das Ehegesetz eine sog. Mentalreservation nicht zulässt, kann von einer Scheinehe deswegen nicht die Rede sein, weil die Parteien ihre Erklärungen bei der Eheschliessung keineswegs im gegenseitigen Einverständnis nur zum Schein abgegeben hatten. Sie wollten vielmehr nach der Feststellung des Berufungsgerichts durch die Ehe ihr gemeinsames Kind legitimieren, was nur durch eine gültige Ehe geschehen konnte. Ihr Wille, eine Ehe einzugehen, war also ernstlich. Zweitens und vor allem aber übersieht das Berufungsgericht, dass die zwischen den Parteien in Gemeinschaft mit Frau T. getroffene Vereinbarung, sich alsbald wieder scheiden zu lassen, nichtig war. Dies folgt einmal daraus, dass grundsätzlich alle Vereinbarungen nichtig sind, die dem Wesen der Ehe als einer zur lebenslänglichen Verbundenheit verpflichtenden Lebensgemeinschaft widersprechen. Die in § 1353 BGB festgelegte Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft ist zwingenden Rechts und kann daher durch Vereinbarungen der Eheleute nicht eingeschränkt und erst recht nicht aufgehoben werden.

Hinzu kommt, dass die Scheidungsvereinbarung der Parteien gegen die guten Sitten versties, weil sie sich als ein grober Missbrauch des Instituts der Eheschliessung darstellt und weil sie zudem darauf hinauslief, durch planmässiges Zusammenwirken das Gericht zu täuschen, um dadurch die Ehescheidung zu erlangen.

Es ist schwer verständlich, dass das Berufungsgericht diese sittlich verwerfliche, das Institut der

Ehe entwürdigende Abmachung zwischen dem Kläger, der Beklagten und Frau T. teilweise dadurch sanktioniert, dass es der darin von der Beklagten übernommenen Verpflichtung, sich scheiden zu lassen, den Charakter einer "moralischen Verpflichtung" zuerkannte und ihr den Vorzug vor den sich aus der Eheschliessung ergebenden ehelichen Verpflichtungen gab. Die Unrichtigkeit der Betrachtungsweise des Berufungsgerichts wird durch das unhaltbare Ergebnis bestätigt, zu dem es gelangt, dass nämlich die ehebrecherischen Beziehungen des Klägers zu Frau T. keine Eheverfehlungen darstellten, wogegen der eheliche Verkehr, den er mit der Beklagten nach deren Behauptung gepflogen hat, eine Untreue gegen Frau T. gewesen wäre.

Das Berufungsgericht irrt weiter, wenn es annimmt, der Kläger habe durch das ehebrecherische Verhältnis zu Frau T. die Ehe nicht zerrüttet, weil nach den vorehelichen Abmachungen der Parteien ein eheliches Verhältnis gar nicht habe begründet werden sollen. Auch hier geht das Berufungsgericht daran vorbei, dass diese wichtigen Abmachungen in jeder Beziehung unbeachtlich bleiben müssen. Die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft entstand durch die Eheschliessung in demselben Umfang wie bei jeder anderen Ehe. Allerdings mag zweifelhaft erscheinen, ob das Zusammenleben des Klägers mit Frau T. nach der Eheschliessung sich in der Zeit ehhezerrüttend ausgewirkt hat, in der die Beklagte damit einverstanden war. Von dem Augenblick an jedenfalls, in dem die Beklagte sich in Abkehr von der vorehelichen Scheidungsvereinbarung entschloss, die ehelichen Beziehungen zum Kläger auf- bzw. wieder aufzunehmen, kann an der

ehezerrüttenden Wirkung des Verhaltens des Klägers ebenso wenig Zweifel sein wie daran, dass dieses Verhalten schuldhaft war. Auch die Beklagte hat dadurch, dass sie nach der Eheschliessung vorübergehend dem Zusammenleben des Klägers mit Frau T. zustimmte, zur Zerrüttung der Ehe beigetragen. Das überwiegende Verschulden jedoch trifft den Kläger. Doch braucht hierauf nicht näher eingegangen zu werden, da jedenfalls der Widerspruch der Beklagten nicht beachtlich ist, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt. Freilich kann der Begründung, die das Berufungsgericht hierfür gibt, nicht zugestimmt werden. Es stellt auch hinsichtlich der Beachtlichkeit des Widerspruchs ausschliesslich auf die voreheliche Scheidungsvereinbarung ab, nach der die Beklagte nur eine "formelle" Stellung habe erhalten sollen. Es ist bereits dargelegt, dass diese Vereinbarung wegen ihrer Sittenwidrigkeit völlig unberücksichtigt zu bleiben hat und dies muss besonders bei der Prüfung der Beachtlichkeit des Widerspruchs gelten, da es sich insoweit um ein im wesentlichen sittliches Werturteil handelt. Massgebend ist vielmehr, wie weit die Ehe eine bindende und verpflichtende Kraft erlangt hat, wie weit es zur Verwirklichung der Lebensgemeinschaft gekommen ist, zu der die Parteien durch die Eheschliessung verpflichtet waren, wie weit diese Lebensgemeinschaft entwicklungsfähig war und wie weit sich in ihr das Wesen der Ehe erfüllt hat (vgl. BGH. I, 87 /917). Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts lassen hierzu keinen Zweifel, dass von einer Erfüllung der Ehegemeinschaft nicht die Rede sein kann. Die Parteien sind nach der standesamtlichen Eheschliessung getrennt in ihre Wohnungen gegangen und schon etwa 3 Wochen nach der Heirat ging der

Kläger von E■■■■, wo die Beklagte wohnte, nach B■■■■ zu Frau T■■■■ zurück, um dort sein Zusammenleben mit ihr wieder aufzunehmen. Seitdem hat irgendwelcher persönlicher Verkehr zwischen den Parteien nicht stattgefunden. Somit ist die Beklagte in keiner Weise in die Ehe hineingewachsen oder seelisch, geistig oder wirtschaftlich von dem Bestehen der Ehe abhängig geworden. Hierbei ist es unerheblich, ob die Parteien in den ersten drei Wochen der Ehe einige Male miteinander geschlechtlich verkehrt haben - wie die Beklagte behauptet, der Kläger aber bestreitet -. Die Ehe hat sich daher in der ersten Zeit ihres Bestehens als Fehlehe erwiesen und sich nie zu einer echten Lebensgemeinschaft entwickelt, auch nicht nachdem die Beklagte ihrem Willen, sich nicht scheiden zu lassen, deutlich Ausdruck gegeben hatte. Die Aufrechterhaltung der Ehe ist daher bei Ürdigung ihres Wesens und des Verhaltens der Parteien sittlich nicht gerechtfertigt, der Widerspruch der Beklagten daher nicht beachtlich (§ 48 Abs 2 EheG). Dass das Verhalten der Parteien, insbesondere das des Klägers nach der Eheschliessung seine Wurzel in ihrem vorehelichen Scheidungsabkommen hatte, kann dem Kläger nicht entgegengehalten werden. So wenig er sich auf dieses Abkommen zur Unterstützung seines Scheidungsbegehrens berufen kann, so wenig darf es andererseits zugunsten der Beklagten als ein Umstand gewertet werden, der für die Aufrechterhaltung der Ehe ins Gewicht fiele. Den Kläger nur deswegen an der Ehe festzuhalten, weil die Scheidungsvereinbarung sittlich verwerflich war, hiesse, der Aufrechterhaltung der Ehe den Charakter einer Strafe beimessen. Dies ist nicht zulässig. Der Sinn ihrer Aufrechterhaltung kann vielmehr nur in der Anerkennung

und in dem Schutz wesentlicher sittlicher und persönlicher Werte liegen (so der Senat in Lindenmaier-Möhrling Z Nr 8 zu § 48 Abs 2 EheG). Da hiernach der Widerspruch der Beklagten nicht beachtlich ist, erscheint das Scheidungsbegehren des Klägers als begründet und es ist nur noch gemäss § 48 Abs 3 EheG zu prüfen, ob das wohlverstandene Interesse des minderjährigen Kindes der Parteien die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert. Das Berufungsgericht verneint dies mit folgender Begründung: Selbst wenn zugunsten der Beklagten davon auszugehen sei, dass auch voreheliche, durch die Eheschliessung zu ehelichen gewordene Kinder der Eheleute im Sinne des § 48 EheG als aus der Ehe hervorgegangen anzusehen seien, so müsste dies unter den gegebenen Umständen doch eine Ausnahme erleiden. Da die Belange des Kindes weder in häuslicher noch in erzieherischer oder seelischer Hinsicht die Aufrechterhaltung der Ehe erforderten, könnten nur wirtschaftliche Belange in Betracht kommen. Es könne auch davon ausgegangen werden, dass die Unterhaltsansprüche des Kindes gefährdet würden, so dass auf den ersten Anschein die Aufrechterhaltung der Ehe im Unterhaltsinteresse des Kindes liege. Dies genüge jedoch nicht; es müsse vielmehr das Unterhaltsinteresse die Aufrechterhaltung der Ehe trotz ihres sittlichen Unwerts erfordern. Diese Voraussetzung sei dann nicht erfüllt; wenn die Eltern des Kindes vereinbarungsgemäss kein eheliches Verhältnis begründen, sondern lediglich eine formelle, alsbald wieder zu scheidende Ehe schliessen wollten, lediglich um dem Kind den Makel der unehelichen Geburt zu nehmen und nach aussen hin die Stellung eines ehelichen Kindes zu geben. Denn habe das Kind von vornherein keinen Anspruch darauf haben sollen, dass seine Belange der späteren Scheidung

entgegenstünden. Zwar könnten, rein rechtlich gesehen, die Eltern nicht für die Zukunft über die Unterhaltsinteressen des Kindes verfügen; das Kind habe aber solchenfalls keinen sittlichen Anspruch darauf, dass lediglich sein ungeschmälertes Unterhaltsinteresse der Scheidung einer Ehe entgegenstehe. Dieses müsse vielmehr im vorliegenden Fall dem Interesse der Frau Tillery und ihres Kindes, die Stellung einer Ehefrau und eines ehelichen Kindes zu erlangen, weichen.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Ausführungen, die sich - ebenso wie die Darlegungen des Berufungsgerichts zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs - auf die vor der Ehe getroffene Scheidungsabmachung stützen. Diese Ausführungen fallen mit der Feststellung, dass jenes Abkommen nichtig ist, in sich zusammen. Im Ergebnis ist aber dem Berufungsgericht gleichwohl zuzustimmen. Es hat nämlich festgestellt, dass die Belange des Kindes der Parteien in häuslicher, erzieherischer und seelischer Hinsicht die Aufrechterhaltung der Ehe nicht erforderten und dass der Kläger seit 1949 erwerbslos sei, so dass es nicht auf Böswilligkeit beruhe, wenn es zu Unterhaltsklagen der Beklagten des Kindes erster Ehe und des gemeinsamen Kindes der Parteien gekommen sei und dass weiter durch einen neuen Hausstand des Klägers das Unterhaltsinteresse des Kindes weniger gefährdet werde, als durch etwaige weitere Liebesverhältnisse, zu denen der Kläger nach dem bisherigen Verlauf der Dinge offenbar neige. Diese

Feststellungen rechtfertigen die Annahme, dass das Interesse des Kindes der Parteien die Aufrechterhaltung der Ehe nicht erfordere. Die Revision greift diese Feststellungen einmal insoweit an, als sie die Ausführungen über die bisherige Nichterfüllung der Unterhaltspflicht durch den Kläger betreffen, die zu dem Schluss gelangen, dass eine Böswilligkeit des Klägers nicht vorliege. Dass, wie die Revision meint, diese Feststellung unter Verstoß gegen die Denkgesetze getroffen worden ist, ist nicht ersichtlich. Es kommt aber hierauf nicht entscheidend an, da eine Böswilligkeit des Klägers nur dann von Erheblichkeit sein könnte, wenn er an sich zur Leistung von Unterhalt fähig wäre. Das ist aber schon seit 3 Jahren nicht der Fall. Eine Erweiterung des Kreises der Unterhaltsberechtigten könnte sich also zur Zeit zum Nachteil des Kindes der Parteien überhaupt nicht auswirken. Da das Berufungsgericht festgestellt hat, dass eine Eheschliessung des Klägers mit Frau Tillery Unterhaltsbelange des Kindes nicht gefährden würde, womit es offensichtlich hat zum Ausdruck bringen wollen, dass eine Erweiterung des Kreises der Unterhaltsberechtigten sich nicht mehr zum Schaden des Kindes der Parteien auswirken könne, können die Angriffe der Revision insoweit nicht Platz greifen.

Die Scheidung ist also zu Recht ausgesprochen worden. Doch bedurfte das Urteil des Berufungsgerichts einer Abänderung deswegen, weil es den Antrag der Beklagten, den Kläger für schuldig zu erklären, nicht

stattgegeben hat. Dass dieser Antrag berechtigt ist, ergibt sich aus den oben gemachten Darlegungen hinsichtlich des Verschuldens des Klägers.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Ascher Dr. Hartz Kregel v. Werner Scheffler..